

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Schule und Bildung,
dieses vertreten durch den Schulleiter der Robert-Gerwig-Schule,
Am Engelgrund 4,
78120 Furtwangen im Schwarzwald

im Folgenden „Land“

und

dem Schwarzwald-Baar-Kreis,
vertreten durch Landrat Sven Hinterseh
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

im Folgenden „Landkreis“

über die Abgrenzung und Aufteilung von sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionen der Robert-Gerwig-Schule auf die Haushalte von Land und Landkreis.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Personalausgaben der Lehrkräfte und die Bewirtschaftung und den Bauunterhalt der Liegenschaft. Sie gilt auch nicht für Baumaßnahmen.

Präambel

Das Land ist Schulträger der Staatlichen Berufsfachschule, der Landkreis ist Schulträger aller übrigen Schularten der Robert-Gerwig-Schule.

Die Robert-Gerwig-Schule ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die beiden Schulträger teilen sich einen Schulcampus und haben eine gemeinsame Schulleitung.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulleitung hat das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung.

§ 1 Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen

- (1) Sächliche Verwaltungsausgaben sind Ausgaben, die für den Schulbetrieb im eigentlichen Sinne oder die Leitung und Verwaltung der Schulen anfallen.

Investitionen sind Ausgaben zum Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr und einem Wert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall. Im Zuge der Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ist vom Land ein Investitionsplan zu erstellen. Hat sich der Landkreis an einer Investition zu beteiligen, ist vorab die Genehmigung des Landkreises einzuholen.

- (2) Die sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionen, die überwiegend für die Schule in der Trägerschaft des Landes oder des Landkreises, getätigt werden, trägt grundsätzlich der jeweilige Schulträger. Die Abwicklung erfolgt in seinem Namen und auf seine Rechnung.
- (3) Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der Schulleitung und Verwaltung, die begründet nachvollziehbar keiner Schule nach Abs. 2 zugeordnet werden können (z.B. Geschäftsbedarf, Porto, laufenden Ausgaben für Informationstechnik, Fernmeldegebühren, Maschinen- und Gerätemieten u.a.) sind vom Land und vom Landkreis anteilig zu tragen.
- (4) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 2 Verteilerschlüssel

- (1) Für die anteilig zu tragenden sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionen nach § 1 Abs. 3 gilt ein Verteilerschlüssel. Dieser orientiert sich an den Schülerzahlen der beiden Schulen. Grundlage des Verteilerschlüssels sind die Schülerzahlen im Schuljahr 2021/22. Danach trägt das Land 20 Prozent, der Landkreis 80 Prozent der aufzuteilenden Ausgaben.
- (2) Der Verteilerschlüssel ist alle 5 Jahre zu überprüfen, erstmals fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages und ggfs. im beidseitigen Einvernehmen zu aktualisieren. Der Überprüfung ist das Mittel der Schülerzahlen der vergangenen fünf Schuljahre zugrunde zu legen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

- (3) Erforderliche Änderungen des Verteilerschlüssels gelten ab Beginn des Schuljahres, das auf die Festlegung des aktualisierten Verteilerschlüssels nach Abs. 2 folgt.

§ 3 Abwicklung von Rechtsgeschäften

- (1) Rechtsgeschäfte, welche sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen nach § 1 Abs. 3 begründen, werden im Außenverhältnis vom Land abgeschlossen und von diesem gegenüber dem Vertragspartner erfüllt. Das Land tritt somit in Vorleistung und rechnet mit dem Landkreis nach dem in § 2 genannten Verteilerschlüssel nach § 4 ab.

§ 4 Abrechnung mit dem Landkreis

- (1) Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen des Landes, an denen sich der Landkreis zu beteiligen hat, werden wie folgt zwischen dem Land und dem Landkreis abgerechnet:

Die Abrechnung von Investitionen erfolgt nach Prüfung der Schlussrechnung durch das Land.

Sonstige Rechnungen werden dem Landkreis vom Land quartalsweise, spätestens jedoch nach 6 Monaten nach Zugang der Rechnung beim Land, in Rechnung gestellt.

- (2) Der Landkreis erhält Rechnungskopien als Nachweis.

§ 5 Mitnutzung von Maschinen und Geräten

Landeseigene Anschaffungen dürfen im Schulbetrieb im erforderlichen Maße von allen Schülerinnen und Schülern der Robert-Gerwig-Schule genutzt werden. Den Schülerinnen und Schülern der Staatlichen Berufsfachschule steht das gleiche Nutzungsrecht bei Anschaffungen des Landkreises zu. Nutzungsgebühren werden jeweils nicht erhoben.

§ 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Villingen-Schwenningen,

den

für die Robert-Gerwig-Schule

Klaus Ender, Schulleiter

den

für den Schwarzwald-Baar-Kreis

Sven Hinterseh, Landrat